# Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom 4. März 2018 angenommen (Stand am 4. März 2018)

# 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

#### Gegenstand, Zweck und Ziele

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

<sup>2</sup> Es bezweckt, die Transparenz bezüglich der Tätigkeiten der öffentliche Organe gemäss Art. 2 dieses Gesetzes zu fördern, mit dem Ziel, die freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde Davos zu stärken.

#### Art. 2

### Persönlicher Geltungsbereich 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für alle öffentlichen Organe.

- <sup>2</sup> Als öffentliche Organe gelten:
- a) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der Gemeinde;
- b) die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Gemeinde;
- c) natürliche oder juristische Personen oder andere privatrechtliche Organisationen, soweit sie ihnen übertragene kommunale öffentliche Aufgaben erfüllen.

## Art. 3

## 2. Ausnahmen

Das Gesetz gilt nicht:

- a) soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln:
- b) für das Polizeigericht der Gemeinde Davos im Bereich der Rechtspflege.

## Art. 4

# Sachlicher Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Das Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit einem der folgenden Verfahren:
- a) Zivilverfahren;
- b) Strafverfahren;
- c) Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege;
- d) Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe;
- e) Schiedsverfahren.
- <sup>2</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.
- <sup>3</sup> Dieses Gesetz verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen.

### Art. 5

Vorbehalt von Spezialbestimmungen Vorbehalten bleiben Bestimmungen anderer Gesetze, die

- a) bestimmte Informationen als geheim bezeichnen; oder
- b) von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.

#### Art. 6

### Amtliches Dokument

- <sup>1</sup> Ein amtliches Dokument ist jede Information, die kumulativ
- a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist;
- b) sich im Besitze eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist;
- c) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
- <sup>2</sup> Als amtliche Dokumente gelten auch solche, die durch einen einfachen elektronischen Vorgang aus aufgezeichneten Informationen erstellt werden können, welche die Anforderungen nach Absatz 1 Litera b und c erfüllen.
- <sup>3</sup> Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die
- a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden;
- b) nicht fertig gestellt sind; oder
- c) zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

### Art. 7

### Subsidiär anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmung enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden<sup>1</sup> sinngemäss Anwendung.

# 2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten

#### Art. 8

## Öffentlichkeitsprinzip

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

- <sup>2</sup> Der Zugang wird gewährt durch
- a) Auskunft über den Inhalt;
- b) Einsichtnahme vor Ort;
- c) Aushändigung oder Zustellung von Kopien.

### Art. 9

## Ausnahmen

- <sup>1</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs

2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ist ein amtliches Dokument auf der Internetseite oder in einem anderen Publikationsorgan des öffentlichen Organs veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BR 171.000.

- a) die freie Meinungs- und Willensbildung des öffentlichen Organs beeinträchtigt werden könnte;
- b) die Position eines öffentlichen Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte;
- c) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte;
- d) die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet werden könnten;
- e) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden könnten.
- <sup>3</sup> Überwiegende private Interessen liegen insbesondere vor, wenn durch Gewährung des Zugangs:
- a) die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden könnte;
- b) Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse (insbesondere auch betreffend Inkasso- und Betreibungsverfahren) offenbart werden könnten;
- c) das Urheberrecht verletzt werden könnte.

### Art. 10

Besondere Fälle

- <sup>1</sup> Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie Grundlage bilden, verbindlich getroffen ist.
- <sup>2</sup> Es besteht mit Ausnahme der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Grossen Landrats kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen.
- <sup>3</sup> Amtliche Dokumente, welche im Zusammenhang stehen mit Verhandlungen des Grossen Landrats, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gemäss Art. 27 der Geschäftsordnung des Grossen Landrates der Gemeinde Davos<sup>1</sup> stattfinden, unterliegen nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Recht auf Zugang zu Sitzungsprotokollen und -unterlagen der parlamentarischen Kontroll-, Aufsichts- und Untersuchungskommissionen gestützt auf dieses Gesetz.
- <sup>5</sup> Es besteht gestützt auf dieses Gesetz mit Ausnahme vom ordentlichen Bericht der Revisionsstelle kein Recht auf Zugang zu weiterführenden Berichten oder Unterlagen der Revisionsstelle. Insbesondere besteht kein Recht auf Zugang zum ausführlichen Bericht der Revisionsstelle an die Geschäftsprüfungskommission.
- <sup>6</sup> Dieses Gesetz findet betreffend die im kantonalen Gesetz über die Gemeindeund Kirchensteuern<sup>2</sup> und im kantonalen Steuergesetz<sup>3</sup> aufgeführten Steuern und Abgaben keine Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Das Amtsgeheimnis gilt im Rahmen dieses Gesetzes.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> DRB 10.3.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BR 720.200.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BR 720.000.

# 3. Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten

### Art. 11

Gesuch

- <sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an das öffentliche Organ zu richten, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressat erhalten hat.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es bedarf keiner Begründung, muss jedoch derart genau formuliert sein, so dass es dem öffentlichen Organ möglich ist, das verlangte amtliche Dokument zu identifizieren.

# Art. 12

Schutz von Personendaten Dritter

- <sup>1</sup> Wird in Betracht gezogen, den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vorgängig nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.
- <sup>2</sup> Können Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Das Zugangsgesuch ist abzulehnen, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn deren Einholung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
- <sup>3</sup> Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

### Art. 13

Zuständigkeiten und Entscheid

- <sup>1</sup> Soweit das Gesuch an ein öffentliches Organ im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a betrifft, legt der Kleine Landrat die Zuständigkeit für den Entscheid in der Verordnung fest. Im Übrigen entscheidet grundsätzlich das öffentliche Organ, an welches das Gesuch gestützt auf Art. 11 Abs. 1 gerichtet wurde, wobei interne Zuständigkeitsregelungen vorbehalten sind.
- <sup>2</sup> Weist der Entscheidungsträger gemäss Abs. 1 das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt es den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt er eine Verfügung.
- <sup>3</sup> Der Entscheid erfolgt möglichst rasch, in der Regel aber spätestens innert 30 Tagen seit Eingang des Gesuchs.

# Art. 14

Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Kleinen Landrat angefochten werden.
- <sup>2</sup> Die jeweiligen Beschwerdeinstanzen haben auch Zugang zu amtlichen Dokumenten, die der Geheimhaltung unterliegen.

# Art. 15

Archivierte amtliche Dokumente Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich bei archivierten Dokumenten nach den kantonalen Rechtsgrundlagen zur Archivierung<sup>1</sup>.

4

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BR 490.000.

Kosten

Art. 16

- <sup>1</sup> Für Verfahren gestützt auf dieses Gesetz werden Kosten (Gebühren und Barauslagen) aufgrund des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos<sup>1</sup> erhoben, diese sind dem Antragssteller vorgängig approximativ bekannt zu geben.
- <sup>2</sup> Keine Gebühren werden verrechnet, wenn die Bearbeitung eines Gesuchs einen nur sehr geringen Aufwand erfordert.
- <sup>3</sup> Für Medienschaffende kann die Gebühr angemessen reduziert werden.
- <sup>4</sup> Barauslagen im Sinne von Art. 3 des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos<sup>2</sup> werden in jedem Fall verrechnet.

# 4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergangsbestimmung Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> DRB 22.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> DRB 22.